

Auflagen zur Anbringung/ Aufstellung von Wahlsichtwerbung im Rahmen der Landtagswahl 2017

I. Kleinplakate (DIN A 1)

1. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen, insbesondere Lichtzeichenanlagen, Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
2. Die Plakate müssen von Kreuzungen und Einmündungen einen Abstand von 20 m einhalten und dürfen nicht in den Luftraum über Fahrbahnen hineinragen.
3. In jedem Straßenzug ist maximal jede 3. Anbringungsmöglichkeit zu nutzen.
4. An jeder Anbringungsmöglichkeit darf maximal ein Plakat angebracht werden.
5. Die fachgerechte Anbringung der Plakate muss in einer Höhe von mindestens 2,25 m erfolgen.
6. Die Plakate dürfen nur an Straßenbäumen und Lichtmasten angebracht werden.
Dabei dürfen keine Nägel und Drahtschlingen verwendet werden.
Für Schäden haftet der Erlaubnisnehmer.
7. Feuerwehrbewegungsflächen sind frei zu halten.
8. Die Kleinplakate sind innerhalb von 10 Tagen nach der Wahl wieder zu entfernen.
9. Die von Ihnen mit der Anbringung der Kleinplakate beauftragten Personen sind vorab über die Auflagen der Sondernutzungserlaubnis zu unterrichten.
10. Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Schäden an der öffentlichen Verkehrsfläche sind der Stadt zu ersetzen.
11. Plakate, die ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis bzw. entgegen der Auflagen der Sondernutzungserlaubnis und somit widerrechtlich im öffentlichen Verkehrsraum angebracht werden, werden konsequent auf Kosten des Verursachers entfernt (Ersatzvornahme).

zu Punkt 3.



zu Punkt 4.



Auflagen zur Anbringung/ Aufstellung von Wahlsichtwerbung im Rahmen der Landtagswahl 2017

II. Großflächentafeln/ „Wesselmänner“

1. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen, insbesondere Lichtzeichenanlagen, Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
2. Die Großflächentafeln dürfen nicht für Wirtschafts- oder Veranstaltungswerbung genutzt werden.
3. Es dürfen keine Pflanzen oder Gehölzbestände geschädigt werden.
4. Die Verkehrssicherungspflicht für die Großflächentafeln obliegt dem Erlaubnisnehmer.
5. Feuerwehrbewegungsflächen sind frei zu halten.
6. Die Großflächentafeln sind innerhalb von 10 Tagen nach der Wahl wieder zu entfernen.
7. Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Schäden an der öffentlichen Verkehrsfläche sind der Stadt zu ersetzen.



Auflagen zur Anbringung/ Aufstellung von Wahlsichtwerbung im Rahmen der Landtagswahl 2017

III. Dreieckständer (DIN A 0)

1. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen, insbesondere Lichtzeichenanlagen, Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
2. Die Dreieckständer sind standsicher aufzustellen.
Sie dürfen die Sicht auf Querungshilfen nicht beeinträchtigen.
3. Auf Gehwegen ist eine verbleibende Mindestbreite von 1,50 m einzuhalten.
4. Von taktilen Leitstreifen ist ein beidseitiger Abstand von mindestens 0,60 m einzuhalten.
5. Radwege sind vollständig freizuhalten.
6. Vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen ist ein Abstand von 10 m einzuhalten, ausgehend von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten.
7. Feuerwehrbewegungsflächen sind frei zu halten.
8. Die Dreieckständer sind innerhalb von 10 Tagen nach der Wahl wieder zu entfernen.
9. Die von Ihnen mit der Aufstellung der Dreieckständer beauftragten Personen sind vorab über die Auflagen der Sondernutzungserlaubnis zu unterrichten.
10. Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Schäden an der öffentlichen Verkehrsfläche sind der Stadt zu ersetzen.
11. Dreieckständer, die ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis bzw. entgegen der Auflagen der Sondernutzungserlaubnis und somit widerrechtlich im öffentlichen Verkehrsraum aufgestellt werden, werden konsequent auf Kosten des Verursachers entfernt (Ersatzvornahme).

